



## Bezirksregierung Arnsherg

G 57/24

### **Antrag der Grün Energie Schmallenberg GmbH, Fichtenweg 1, 57392 Schmallenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser**

Bezirksregierung Arnsherg  
Az.: 900-9140463-0001/IBG-0001-G57/24-Eß

Arnsherg, 29.01.2025

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Grün Energie Schmallenberg GmbH, Fichtenweg 1, 57392 Schmallenberg, hat mit Datum vom 20.12.2024 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser auf Ihrem Grundstück in 57392 Schmallenberg, Fichtenweg 1, Gemarkung Wormbach, Flur 1, Flurstücke 159 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen:

- Die Inbetriebnahme von vier Holzgas-BHKWs
- Die Inbetriebnahme von vier Holzgaserzeugern und
- Die Inbetriebnahme der sonstigen Nebeneinrichtungen des Heizkraftwerkes (umfasst vier Holzpelletbunker, Fördereinrichtungen, Abgasschornstein, etc.)

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.14.3.2, Nr. 1.2.2.2 und Nr. 1.2.3.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.2.2.2 bzw. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Holzgas und Pflanzenölen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW).

Für dieses Neuvorhaben der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Durch das Vorhaben werden keine natürlichen Ressourcen (z. B. Boden, Fläche, Landschaft, etc.) beansprucht. Es fallen lediglich Sanitärabwässer an, die in der öffentlichen Kanalisation abgeleitet werden. Das Niederschlagswasser wird auf dem Betriebsgelände gereinigt und ortsnah versickert. Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Luft-, Geräusch-, Strahlung-, Wärme-, Licht-, Geruch- und Erschütterungsemissionen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Luftemissionen der Aggregate werden über Abgasreinigungseinrichtungen reduziert.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag  
gez. Eßmajor